



Reglement über die Aufnahmekriterien ab 01.01.2018

Gemäss Statuten Art. 4 besteht der Verein aus folgenden 3 Kategorien:

1. Aktivmitglieder

Eine Aktivmitgliedschaft ist in erster Linie für alle unter lit a- d genannten Organisationen, (mit Sitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im grenznahen Ausland) möglich und wird zwingend durch den Geschäftsführer vertreten. In zweiter Linie können für dieselbe Organisation weitere Aktivmitgliedschaften eingegangen werden. Diese werden ausschliesslich durch Kaderleute der jeweiligen Organisation besetzt. Die Aufnahme von Kadermitgliedern benötigt die Unterschrift des Geschäftsführers der Organisation. Als Aktivmitglied gilt, wer den folgenden Organisationen zugeordnet werden kann:

- a. Tourismusorganisation
Als Tourismusorganisation gilt, wer «Gäste holen und/oder Gäste halten» zum primären Inhalt seiner Geschäftstätigkeit hat.
- b. Tourismuspolitik
Als Tourismuspolitik gilt, wer als Hauptinteresse die Förderung des Incoming-Tourismus verfolgt. Die Organisation hat offensichtlich aktive Berührungspunkte mit den Interessen der Mitglieder der Hauptkategorie.
- c. Tourismusbildung
Als Tourismusbildung gilt, wer als Hauptinteresse die Förderung des Incoming-Tourismus verfolgt. Die Organisation hat offensichtlich Berührungspunkte mit den Interessen der Mitglieder der Hauptkategorie.
- d. Tourismusberatung
Als Tourismusberatung gilt, wer als Hauptinteresse die Förderung des Incoming-Tourismus verfolgt. Die Organisation hat offensichtlich Berührungspunkte mit den Interessen der Mitglieder der Hauptkategorie.

2. Passivmitglieder

Als Passivmitglied gelten:

- a. Ehemalige Mitglieder
Wenn sie (temporär) aus ihrem Amt ausscheiden und die Möglichkeit einer Rückkehr in die Aktivmitgliedschaft besteht und nicht unter eine andere Kategorie der Aktivmitglieder fällt.
- b. Senior-Mitglieder
Wenn Sie in ihrem Amt das Pensionsalter erreichen.

3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied oder eine andere Persönlichkeit ernannt werden, welche(s) sich um den Verband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Aufnahmegesuche können durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Genehmigt durch die GV 18. April 2018, gestützt auf Art. 4 der Statuten des VSTM.